

2446 001 191

BUNDESGERICHTSHOF

II 12 174/49 BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Gertrude L. [REDACTED] geb. Y. [REDACTED],

[REDACTED] Street, P. [REDACTED] H. [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt H a m b u r g .

vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde, Amt für Wiedergutmachung, Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Dr. Woessner und Henkel in der Sitzung vom 18. Dezember 1969 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 25. September 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, weil das BEG-SchlußG ihr kein Recht eingeräumt habe, den Vergleich vom 6. März 1958 anzufechten, durch den neben anderen Ansprüchen auch der Anspruch für Berufsschaden geregelt worden sei. Auf die Neufassung des § 64 Abs. 1 Satz 1 BEG durch das BEG-Schlußgesetz könne sich die Klägerin nicht berufen; ihr Berufsschaden sei nicht im Gebiet der Freien Stadt Danzig, sondern in Hamburg, ihrem früheren Wohnsitz, eingetreten. Aus ihren eigenen Erklärungen im Entschädigungsverfahren ergebe sich, daß sie in Hamburg von der Verfolgung erfaßt wurde. Die Maßnahmen, die zur Arisierung der Firma Sternfeld in Danzig im Sommer 1939 geführt hätten, seien auch Gewaltmaßnahmen im Sinne von § 2 BEG gewesen. Die Klägerin sei somit schon vor Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes anspruchsberechtigt gewesen, so daß Artikel III Nr. 1 bis 4 BEG-SchlußG nicht eingreife.

140
- 3 -

Diese Ausführungen tragen die Zurückweisung der Berufung.

Im vorliegenden Fall käme eine Anfechtung des Vergleichs vom 6. März 1958 nur nach Artikel III Nr. 3 BEG-Schluss in Betracht. Wie der Bundesgerichtshof in der zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 10. Juli 1969 - IX ZR 57/69 ausführlich dargelegt hat, ist eine Anfechtung nach dieser Vorschrift möglich, wenn eine Gegenüberstellung des früheren Rechtszustandes mit der durch die Änderungen des BEG-Schluss eingetretenen Rechtslage ergibt, daß dem Berechtigten nach neuem Recht ein weitergehender Anspruch als nach der früheren Rechtslage zusteht. Anders als im Falle des Artikels III Nr. 2 Abs. 1 BEG-Schluss ist dabei nicht darauf abzustellen, was der Berechtigte auf Grund des Vergleichs bereits erhalten hat.



196

- 4 -

Klägerin könnte sich wegen dieser Frage daher nur auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs berufen, durch die - erstmals in RzW 1960, 452 Nr. 17 - klargestellt wurde, daß Gewaltmaßnahmen, die vor der Eingliederung Danzigs in das Deutsche Reich auf Veranlassung oder mit Billigung der NSDAP getroffen wurden, unter § 2 BEG fallen. Eine neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs rechtfertigt aber keine Vergleichsanfechtung nach Artikel III Nr. 3 BEG-SchlußG, weil das Gesetz diese Fälle im Rahmen von Artikel IV BEG-SchlußG abschließend geregelt hat. Im übrigen ergibt sich auch aus den Unterlagen zum Vergleich vom 6. März 1958 nicht, daß diese Frage für die Bemessung der Vergleichssumme eine Rolle gespielt hat.

Auch für den Anspruch wegen Berufsschadens als solchen ändert die Erweiterung des § 64 Abs. 1 Satz 1 BEG auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig die Rechtslage zugunsten der Klägerin nicht. Das hätte dann der Fall sein können, wenn bei Abschluß des Vergleichs zwischen den Parteien streitig gewesen wäre, ob die Klägerin im Reichsgebiet oder in Danzig erfaßt wurde. Das Berufungsgericht hat jedoch zutreffend festgestellt, daß die Klägerin nach früherer Rechtslage in Danzig keinen Berufsschaden erlitten hatte, weil Hamburg nicht nur ihr Wohnsitz, sondern auch der Mittelpunkt und Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Beziehungen war, von dem aus sie ihre geschäftliche Tätigkeit für die Firma Sternfeld in Danzig ausübte. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. insbesondere RzW 1962, 421), daß es für die Anwendung des § 64 Abs. 1 Satz 1 BEG allein darauf ankommt, wo sich die Verfolgung dergestalt ausgewirkt hat, daß der Verfolgte von ihr in diesem Gebiet

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

190

- 5 -

tatsächlich erfaßt worden ist. Hieran hat sich durch das
BEG-Schlußgesetz nichts geändert. Außerdem war auch dieser
Umstand für die Bemessung der Vergleichssumme von 25.000 DM
für den Berufschaden ohne Belang.

Da auch sonst keine Gründe für die Zulassung der Revi-
sion vorliegen (§ 219 Abs. 2 BEG), ist die sofortige Be-
schwerde der Klägerin zurückzuweisen.

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

